

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang

vom 13. Juni 2001

Diese Rahmenprüfungsordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Heft Nr. 7/2002, S. 287 amtlich veröffentlicht.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum „13. Juni 2001“ mit dem Zusatz „(Gem. Amtsbl. TKM&TMWFK S. 287/2002)“ zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang

vom 13. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich/Bezeichnungen
- § 2 Studienbereiche
- § 3 Regelstudienzeit, Studienphasen und Stundenumfang
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Lehrveranstaltungsnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen von Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungen, Studienbereichen und -phasen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Orientierungsphase

- § 19 Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase

3. Abschnitt: Qualifizierungsphase

- § 20 Lehrveranstaltungen der Qualifizierungsphase
- § 21 Abschluss der Qualifizierungsphase, Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, Zeugnis, Notenauszug
- § 22 Hochschulgrad und Urkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Baccalaureusprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmung für das Wintersemester 1999/2000
- § 26 Erfahrungsbericht
- § 27 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 5 Absatz 1 und 22 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5, 27 Absatz 1 Nummer 5, 40 Absatz 1, 56 Absatz 1 und 61 der Thüringer Verordnung über die Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 13. Mai 1997 (GVBl. S. 185) erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung für den Baccalaureus-Studiengang; der Gründungssenat der Universität Erfurt hat die Ordnung auf Vorschlag der Fakultäten am 29. März 1999, 07. Juli 1999, 02. März 2000, 06. September 2000 und am 12. Juni 2001 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 21. Juni 2001, Aktenzeichen H1-437/570/4-1- die Ordnung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Die Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für den Baccalaureus-Studiengang. Sie wird für die einzelnen Studienbereiche (§ 2 Absatz 1) des Baccalaureus-Studiengangs und das Sprachstudium (§ 3 Absatz 2) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnungen" genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung, ergänzt durch die jeweiligen Prüfungsordnungen, regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Baccalaureus-Studiengangs.

(3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Studienbereiche

(1) Der Baccalaureus-Studiengang umfasst vier Studienbereiche:

1. die Hauptstudienrichtung,
2. die Nebenstudienrichtung,
3. das Studium Fundamentale und
4. das Berufsfeld.

(2) In Anlage 1) zu dieser Rahmenordnung sind die Studienrichtungen aufgeführt, die an der Universität Erfurt als Haupt- oder Nebenstudienrichtung studiert werden können. Die Studienrichtungen können untereinander kombiniert werden.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studienrichtungen erhalten die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang" mit der Angabe der jeweiligen Haupt- und Nebenstudienrichtung. Die Bestimmungen für das Studium Fundamentale und das Berufsfeld werden fakultätsübergreifend in einer Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienphasen und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Baccalaureus-Studiengangs beträgt sechs Semester, davon entfallen auf die Orientierungsphase zwei und auf die Qualifizierungsphase vier Semester. Der Studiengang schließt mit dem Grad des Baccalaureus ab. Das Studium kann außer bei einem Hochschulwechsel oder bei einem Teilzeitstudium nach § 5 nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Von den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Dies gilt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen im Sinne des § 13 Absatz 5 Buchstabe b). Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen stellen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Auf Antrag können Haupt- und Nebenstudienrichtungen jeweils zum Ende des 1. und 2. Semesters gewechselt werden. Die Orientierungsphase ist dann spätestens im 4. Semester erfolg-

reich abzuschließen (§ 7 Absatz 4). Der Antrag auf Studienrichtungswechsel ist schriftlich im Prüfungsamt zu stellen.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Wahlveranstaltungen). Der zeitliche Gesamtumfang für ein ordnungsgemäßes Studium beträgt 120 Semesterwochenstunden, davon entfallen auf die Hauptstudienrichtung 56, auf die Nebenstudienrichtung 28, auf das Studium Fundamentale 24 und auf das Berufsfeld 12.

§ 4

Leistungspunktesystem

(1) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) durch Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erwerben. Unter einem Leistungspunkt wird der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden.

(2) In der Orientierungsphase hat der Studierende mindestens 60 Leistungspunkte nachzuweisen, davon 27 Leistungspunkte in der Hauptstudienrichtung, 15 Leistungspunkte in der Nebenstudienrichtung, 12 Leistungspunkte im Studium Fundamentale sowie 6 Leistungspunkte im Berufsfeld. In der Qualifizierungsphase hat er mindestens 120 Leistungspunkte nachzuweisen, davon 57 Leistungspunkte in der Hauptstudienrichtung, 27 Leistungspunkte in der Nebenstudienrichtung, 24 Leistungspunkte im Studium Fundamentale sowie 12 Leistungspunkte im Berufsfeld. (Anlage 2)
Das Sprachstudium im Sinne des § 3 Absatz 2 umfasst zusätzlich bis zu 60 LP.

(3) Die Prüfungsordnungen legen fest:

- a) für jeden Pflichtveranstaltungstyp eine feste Leistungspunktezahl aus dem Bereich 3 bis 6 LP,
- b) für jeden Wahlpflichtveranstaltungstyp entweder eine feste Leistungspunktezahl aus dem Bereich 3 bis 6 LP oder ein Intervall mit der Untergrenze von wenigstens 3 und der Obergrenze von höchstens 6 LP.

Ist in Seminaren die Anfertigung entweder einer komplexen schriftlichen Arbeit oder einer Projektarbeit gestattet, wird für die Anfertigung dieser Arbeiten die feste Leistungspunktezahl bzw. die Obergrenze des Leistungspunkteintervalls um entweder 3 LP (komplexe schriftliche Arbeit) oder 6 LP (Projektarbeit) erhöht.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte je Prüfungsleistung ist in den Prüfungsordnungen festzulegen. Beispiele enthält Anlage 2a.

§ 5

Teilzeitstudium

Mit einer schriftlichen Erklärung, die spätestens zusammen mit der Belegung der Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 1 abzugeben ist, kann semesterweise ein Teilzeitstudium wahrgenommen werden. Mit der Belegung von Leistungspunkten für das Semester wird der Umfang des Teilzeitstudiums festgelegt. Es sind mindestens 15 Leistungspunkte zu belegen.

Insbesondere die Regelungen über den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase § 7 Absatz 4 und der Qualifizierungsphase § 21 finden analoge Anwendung.

§ 6

Zweck der Prüfungen

(1) In der Orientierungsphase muss der Prüfling nachweisen, dass er die Grundlagen in den Studienrichtungen, im Studium Fundamentale und im Berufsfeld erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Durch die studienbegleitenden Prüfungen der Qualifizierungsphase werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Studienrichtungen und im Studium Fundamentale festgestellt.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt voraus, dass der Studierende nach einem Gespräch mit dem Mentor spätestens in der ersten Vorlesungswoche die Lehrveranstaltungen beim Prüfungsamt belegt hat, in denen er Prüfungen ablegen will. Wird in einer Lehrveranstaltung nur eine Prüfung angeboten, gilt die Belegung als Zulassungsantrag. Die Belegung muss erkennen lassen, in welcher Studienphase und welchem Studienbereich die Lehrveranstaltung Anrechnung finden soll.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine einzelne Lehrveranstaltung bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche beim Prüfungsamt nachbelegt werden, wenn der Lehrende zugestimmt hat.

Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester vergleichbare Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Ist der Zulassungsantrag nicht durch die Belegung gestellt, ist die Zulassung zu den Prüfungen einer Lehrveranstaltung beim Lehrenden zu beantragen. Der Lehrende entscheidet über die Zulassung. Die Nichtzulassung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung können vom Lehrenden versagt werden, wenn ein Studierender nachweislich mehr als zwei Sitzungen unentschuldig versäumt.

(4) Die Belegung von Lehrveranstaltungen durch Studierende des 3. Semesters setzt voraus, dass

1. die Orientierungsphase mit dem 2. Semester erfolgreich abgeschlossen ist, das heißt, dass die 60 Leistungspunkte nach § 4 Absatz 2, unbeschadet des § 13 Absatz 3 Satz 2, in bestandenen Lehrveranstaltungen, darunter in allen Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase, erbracht und die Auflagen der Prüfungsordnungen in bestandenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind und
2. das EDV-Zertifikat der Universität Erfurt oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis vorliegt und
3. die Teilnahme an dem von der Universität durchgeführten Englisch-Test nachgewiesen oder ein als gleichwertig anerkannter Englisch-Nachweis erbracht ist. Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine der DSH vergleichbare Sprachprüfung befreit vom Englisch-Test.

Bei Studierenden, die aufgrund

- eines Studienrichtungswechsels,
- eines Hochschulwechsels,
- eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2 oder
- der Übergangsbestimmung in § 25

die Orientierungsphase erst mit dem 3. oder 4. Semester abschließen können, muss der erfolgreiche Abschluss der Orientierungsphase gemäß Satz 1 Nr. 1 zum Ende des 3. bzw. 4. Semesters festgestellt sein.

(5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, versagt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung die Zulassung zu allen weiteren Prüfungen für das Baccalaureusstudium. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Lehrveranstaltungen erbracht. Sie müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben sein. Es gibt

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10).

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem „multiple-choice-Verfahren“ sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungen und Leistungsnachweise in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(2) Die Prüfungsordnungen regeln die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Sie sollen je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Im Studienbereich Studium Fundamentale werden sie in der Regel von zwei Prüfern bewertet; die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Dauer oder den Umfang fest.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind, soweit sie nicht vom Prüfer aufbewahrt werden, vom Prüfling mindestens ein Jahr über die Orientierungs- bzw. die Qualifizierungsphase hinaus aufzubewahren.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Lehrveranstaltungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Note zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erbrachten Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Lehrveranstaltung errechnet sich somit wie folgt:

Die Noten der Prüfungsleistungen werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.

Liegen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 vor, wird keine Veranstaltungsnote gebildet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen von Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungen, Studienbereichen und -phasen

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist.
- (2) Eine Lehrveranstaltung ist bestanden, wenn die gemäß § 11 Absatz 2 gebildete Note mindestens 4,00 beträgt.
- (3) Die Orientierungsphase ist bestanden, wenn
 1. die 60 Leistungspunkte nach § 4 Absatz 2 in bestandenen Lehrveranstaltungen, darunter in allen Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase, erbracht und die Auflagen der Prüfungsordnungen in bestandenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind und
 2. das EDV-Zertifikat der Universität Erfurt oder ein als gleichwertig anerkannter Nachweis vorliegt und
 3. die Teilnahme an dem von der Universität durchgeführten Englisch-Test nachgewiesen oder ein als gleichwertig anerkannter Englisch-Nachweis erbracht ist. Die DSH oder eine der DSH vergleichbare Sprachprüfung befreit vom Englisch-Test.

Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der Orientierungsphase des Baccalaureus-Studienganges einmalig eine nicht bestandene Lehrveranstaltung durch eine gleichgewichtige Lehrveranstaltung derselben Studienrichtung ausgeglichen werden kann.

- (4) Ein Studienbereich ist in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen und damit bestanden, wenn die für diese Phase anzurechnenden Lehrveranstaltungen des Studienbereichs bestanden und die Auflagen der Prüfungsordnungen in bestandenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.
- (5) Die Baccalaureusprüfung ist bestanden, wenn a) die Studienbereiche im Sinne des § 2 Absatz 1 in der Qualifizierungsphase bestanden sind, b) der Englisch-Sprachnachweis gemäß § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt vom 07. März 2000 in der jeweils geltenden Fassung oder ein als gleichwertig anerkannter Englisch-Sprachnachweis oder die DSH oder eine der DSH vergleichbare Sprachprüfung vorliegt und c) in der Qualifizierungsphase mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Erfurt erbracht worden sind, davon mindestens 27 Leistungspunkte in der Hauptstudienrichtung. Über Ausnahmen zum Umfang der an der Universität Erfurt zu erbringenden Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät der Hauptstudienrichtung.
- (6) Hat der Prüfling eine Lehrveranstaltung oder einen Studienbereich nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Lehrveranstaltung wiederholt werden kann.
- (7) Hat der Prüfling die Baccalaureusprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung (Anlage 6) ausgestellt, die die Lehrveranstaltungen und deren Noten sowie die nicht bestandenen Lehrveranstaltungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden werden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, kann der Prüfer eine gleichgewichtige andersartige Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung festlegen. Die Prüfungsordnungen können für Prüfungsleistungen in der Orientierungsphase eine zweite Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist so anzubieten, dass die Note der Lehrveranstaltung spätestens zum Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In der Qualifizierungsphase können darüber hinaus nicht bestandene Pflichtveranstaltungen einmalig wiederholt werden. Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase können nicht wiederholt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Studienrichtungen des Baccalaureus-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studienrichtungen des Baccalaureus-Studiengangs oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der entsprechenden Studienrichtung an der Universität Erfurt im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte für das Zeugnis auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Prüfungsleistungen, die ohne Note bestanden sind, im Notensystem der Universität Erfurt mit der Note „ausreichend“ bewertet.

(5) Unbeschadet des § 13 Absatz 5 Buchstabe c) besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studienrichtungen und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für die Prüfungen im Studium Fundamentale und im Berufsfeld ist ein zentraler Prüfungsausschuss zu bilden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weite-

ren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professoren und der Studierenden werden je zwei Vertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Prüfungs-, Studienbereichs- und Abschlussnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Baccalaureus-Studiengangs und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in der Studienrichtung, auf die sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Baccalaureusprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit den Lehrenden der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungsleistungen erbracht werden.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen von Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungen, Studienbereichen und -phasen (§ 13),

3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17) und
5. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen.

2. Abschnitt: Orientierungsphase

§ 19 Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase

Die Prüfungsordnungen legen über § 4 Absatz 3 hinaus weitere Eigenschaften für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Orientierungsphase fest. Sie können insbesondere die Abfolge der Lehrveranstaltungen festlegen.

3. Abschnitt: Qualifizierungsphase

§ 20 Lehrveranstaltungen der Qualifizierungsphase

(1) Die Prüfungsordnungen legen über § 4 Absatz 3 hinaus weitere Eigenschaften für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Qualifizierungsphase fest. Sie können insbesondere die Abfolge der Lehrveranstaltungen festlegen.

(2) In der Orientierungsphase können bereits Lehrveranstaltungen für die Qualifizierungsphase belegt und Prüfungsleistungen erbracht werden, deren Anrechnung unter dem Vorbehalt steht, dass die Orientierungsphase insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 21 Abschluss der Qualifizierungsphase, Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, Zeugnis, Notenauszug

(1) Zum Abschluss des 4. Semesters der Qualifizierungsphase wird festgestellt, ob die Baccalaureusprüfung bestanden ist (§ 13 Absatz 5).

Kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 5 zum Ende des 4. Semesters der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Baccalaureusprüfung, unbeschadet des Absatzes 2, bei einem Sprachstudium spätestens zum Abschluss des 6. und bei einem Teilzeitstudium, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 8. Semester der Qualifizierungsphase festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende in bis zu zwei weiteren Semestern zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen. Ist die Baccalaureusprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die Studienbereiche errechnet sich die Note wie folgt: Anrechnung finden die in der Qualifizierungsphase belegten Pflichtveranstaltungen. Addiert werden die für die Qualifizierungsphase belegten Wahlpflichtveranstaltungen bis zu der in § 4 Absatz 2 Satz 2 festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung werden nicht geteilt. Kann der Studierende zum Ende der Qualifizierungsphase in einem Studienbereich mehr Leistungspunkte nachweisen als erforderlich sind, hat er zu erklären, welche Wahlpflichtveranstaltungen in die Note einfließen sollen. Aus den anzurechnenden Lehrveranstaltungsnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Note des Studienbereichs analog § 11 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Baccalaureusprüfung wird analog zu § 11 Absatz 2 aus den gewichteten Noten der Studienrichtungen und des Studium Fundamentale errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Baccalaureusprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, die Noten der Studienbereiche sowie nach Studienbereichen sortiert Lehrveranstaltungen mit Noten, in denen der Prüfling angerechnete Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag können weitere Lehrveranstaltungen mit Noten und nachgewiesene Wahlveranstaltungen ausgewiesen werden. Im Zeugnis ist die benötigte Studiendauer vermerkt. (Anlage 4)

(6) Die Noten der Lehrveranstaltungen, der Studienbereiche und der Baccalaureusprüfung, die nach dem in § 11 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis (Anlage 4) und auf den weiteren Bescheinigungen (Anlage 5 und 6) ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(8) Auf Antrag wird dem Studierenden bei Exmatrikulation, soweit keine Bescheinigung nach § 13 Absatz 7 auszustellen ist, ein Notenauszug (Anlage 5) ausgestellt. Dieser weist die vom Studierenden mit Prüfungen belegten Lehrveranstaltungen mit Leistungspunkten und Noten aus. Der Notenauszug wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung ausgestellt.

§ 22

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Baccalaureusprüfung wird der Hochschulgrad "Baccalaurea Artium" bzw. "Baccalaureus Artium" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Baccalaureusgrades beurkundet. (Anlage 3)

(3) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung sowie vom Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Baccalaureusprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die einzelne Lehrveranstaltung und der Studienbereich für "nicht ausreichend" und die Baccalaureusprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Lehrveranstaltung und der Studienbereich für "nicht ausreichend" und die Baccalaureusprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Baccalaureusprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 25

Übergangsbestimmung für das Wintersemester 1999/2000

(1) Sofern ein Studienbewerber beabsichtigt, sich im Wintersemester 2000/01 für das Studium der Nebenstudienrichtung Philosophie oder für eine Nebenstudienrichtung aus der Staatswissenschaftlichen Fakultät einzuschreiben, kann bei der Immatrikulation zum Wintersemester 1999/2000 sowie bei der Rückmeldung zum Sommersemester 2000 auf die Einschreibung einer Nebenstudienrichtung verzichtet werden.

(2) Für die Rückmeldung zum Wintersemester 2000/01 hat der Studierende sich für eine Nebenstudienrichtung einzuschreiben.

(3) In den ersten beiden Semestern sind jeweils zu Semesterbeginn in der Hauptstudienrichtung, im Studium Fundamentale sowie im Berufsfeld die Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen, die bei den jeweiligen Notenberechnungen für die Orientierungsphase Berücksichtigung finden sollen.

Im 3. und 4. Semester sind in der Nebenstudienrichtung jeweils zu Semesterbeginn die Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen, die bei der Notenberechnung der Nebenstudienrichtung für die Orientierungsphase Berücksichtigung finden sollen.

Die Orientierungsphase ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn der Studienbewerber auch in der Nebenstudienrichtung die erforderlichen Bedingungen erfüllt.

§ 26

Erfahrungsbericht

Dreieinhalb Jahre nach Aufnahme des allgemeinen Studienbetriebes beschließt der Senat auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts der Fakultätsdekane den Erfahrungsbericht der Universität Erfurt zur Rahmenprüfungsordnung für den Baccalaureus-Studiengang und die sie ergänzenden Prüfungsordnungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Haupt- und Nebens Studienrichtungen an der Universität Erfurt

Philosophische Fakultät

- Geschichtswissenschaft
- Kommunikationswissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Sprachwissenschaft

Staatswissenschaftliche Fakultät

- Staatswissenschaften - Rechtswissenschaft
- Staatswissenschaften - Sozialwissenschaft
- Staatswissenschaften - Wirtschaftswissenschaft

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

- Erziehungswissenschaft
- Lehr/Lern- und Trainingspsychologie

Anlage 2)

Leistungspunkte im sechssemestrigen Baccalaureus-Studiengang verteilt auf die Studienbereiche

Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte, als Vorgabe für die Gestaltung der Prüfungsordnungen:

Studienbereiche ----- Semester	Studium Fundamentale	Hauptstudienrichtung	Nebensstudienrichtung	Berufsfeld	LP
Qualifizierungsphase					
6.	6	15	6	3	30
5.	6	15	6	3	30
4.	6	15	6	3	30
3.	6	12	9	3	30
Σ	24	57	27	12	120
Orientierungsphase					
2.	6	15	6	3	30
1.	6	12	9	3	30
Σ	12	27	15	6	60
Σ	36	84	42	18	180

Anmerkung:

Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten im Umfang von bis zu 2 Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Dies gilt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen im Sinne des § 13 Absatz 5 Buchstabe b).

Anlage 2a)

Leistungspunkte für Prüfungsleistungen

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 2 sind den unterschiedlichen Prüfungsleistungen Leistungspunkte zuzuordnen. Die folgenden Angaben dienen als Empfehlungen:

- a) 1 LP Protokoll,
- b) 2 LP Referat,
- c) 4 LP Mündliche Prüfung,
- d) 4 LP Klausur (2 Std.),
- e) 6 LP Schriftliche Arbeiten (einfache Aufgabe),
- f) 9 LP Schriftliche Arbeiten (komplexe Aufgabe),
- g) 12 LP Schriftliche Arbeiten (Projekt).

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Baccalaure[us | a] Artium (B.A.),

nachdem in ordnungsgemäßem Studium
mit begleitenden Prüfungen die

Gesamtnote

[Note]

erteilt wurde.

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Siegel]

Der Präsident

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
der [Hauptstudienrichtung=Fakultät]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Universität Erfurt

Baccalaureus-Studiengang

Zeugnis für

Herrn|Frau [Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Lehrveranstaltungen der Qualifizierungsphase
Gesamtprüfungsumfang: [] Leistungspunkte (LP):

Abschlussnote der Baccalaureusprüfung: [Note]

berechnet aus den Bereichsnoten der Haupt- und der Nebens Studienrichtung sowie des Studienbereichs Studium Fundamentale.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage 1*

Nebensstudienrichtung [Nebensstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage 2*

Studium Fundamentale

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage 3*

Berufsfeld

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage 4*

[weitere benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage 5*]

[weitere Studienleistungen, s. *Anlage 6*]

Sprachnachweise*

Englisch-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

EDV-Zertifikat* vom [Tag des Testes]

Tag der Immatrikulation: [. .]

[] Fachsemester

[Sprachsemester**]

[Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [. .]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der [Hauptstudienrichtung=Fakultät]

* s. Erläuterungsblatt – ** s. Beiblatt „Sprachstudium“

Universität Erfurt

Baccalaureus-Studiengang

Notenauszug für

Herrn|Frau [Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Herrn|Frau [Vorname Name] wird bescheinigt, dass [er|sie] im Baccalaureus-Studiengang (B.A.) mit insgesamt 180 LP folgende Lehrveranstaltungen mit den aufgeführten Noten abgeschlossen hat. Die nach Leistungspunkten gewichteten Prüfungen wurden studienbegleitend in zwei Studienrichtungen sowie zwei obligatorischen Studienbereichen nachgewiesen.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Prüfungsumfang: 84 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Nebenstudienrichtung [Nebenstudienrichtung]

Prüfungsumfang: 42 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Studium fundamentale

Prüfungsumfang: 36 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Berufsfeld

Prüfungsumfang : 18 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

[weitere benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*]

[weitere Studienleistungen, s. *Anlage*]

Sprachnachweise*

[Englisch-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[EDV-Zertifikat* vom [Tag des Testes]]

Tag der Immatrikulation: [. .]

[] Fachsemester

[] Sprachsemester**]

[] Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [. .]

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der [Hauptstudienrichtung=Fakultät]

* s. Erläuterungsblatt – ** s. Beiblatt „Sprachstudium“

Universität Erfurt

Baccalaureus-Studiengang

Bescheinigung für

Herrn|Frau [Vorname Name]
geb. am [. .] in [Geburtsort]
Matrikelnummer: []

Herrn|Frau [Vorname Name] wird bescheinigt, dass [er|sie] im Baccalaureus-Studiengang (B.A.) mit insgesamt 180 LP folgende Lehrveranstaltungen mit den aufgeführten Noten abgeschlossen hat. Die nach Leistungspunkten gewichteten Prüfungen wurden studienbegleitend in zwei Studienrichtungen sowie zwei obligatorischen Studienbereichen nachgewiesen.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Prüfungsumfang: 84 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Nebensstudienrichtung [Nebensstudienrichtung]

Prüfungsumfang: 42 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Studium fundamentale

Prüfungsumfang: 36 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

Berufsfeld

Prüfungsumfang : 18 LP – [] benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*

[weitere benotete Lehrveranstaltungen, s. *Anlage*]

[weitere Studienleistungen, s. *Anlage*]

Sprachnachweise*

[Englisch-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

[]-Sprachnachweis vom [. .]

EDV-Zertifikat* vom [Tag des Testes]

Tag der Immatrikulation: [. .]

[] Fachsemester

[] Sprachsemester**]

[] Urlaubssemester]

Tag der letzten Prüfung: [. .]

Herrn|Frau [Vorname Name] hat die im Baccalaureus-Studiengang vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erbracht und damit die Baccalaureusprüfung endgültig nicht bestanden.

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der [Hauptstudienrichtung=Fakultät]

* s. Erläuterungsblatt – ** s. Beiblatt „Sprachstudium“